




Arbeitsblatt

Versuch die nachfolgenden Fragen zu beantworten – deine eigene Meinung ist gefragt!
Anschliessend kannst du die Antworten mit denen deiner Klassenkameraden diskutieren.

1. Wie würdest du tierfreundliche Haltung von Nutztieren definieren? Was bedeutet dies aus deiner Sicht?

A photograph of three cows of different colors (white, brown, and white) standing in a green grassy field under a clear sky.

2. Welche Aspekte sind nach der Meinung deiner Klassenkameraden entscheidend?

A photograph of two pink pigs lying in a bed of straw.

3. Was meinst du: Schmeckt Fleisch aus einer tierfreundlichen Haltung anders? Oder wirkt die Haltung sich nur auf das Wohl der Tiere und auf das Gewissen der Menschen aus?

A photograph of two white chickens with red combs standing in a field of green grass and yellow and white flowers.



Informationen über tierfreundliche Nutztierhaltung

Immer mehr Menschen interessieren sich über den Tellerrand hinaus dafür, woher ihr Essen kommt. Gerade bei Fleisch und Eiern legen viele Konsumenten grossen Wert auf Produkte, die hohen Qualitätsansprüchen gerecht werden und ausserdem von Betrieben mit besonders tierfreundlicher Haltung stammen. Eine klare Bezeichnung auf der Verpackung ist daher nicht nur Pflicht, sondern auch eine wichtige Entscheidungshilfe. Coop Naturafarm ist die Linie für Schweizer Fleisch und Eier aus tierfreundlicher Auslaufhaltung. Die Produkte unterliegen ständigen Kontrollen von unabhängigen Stellen und haben strenge Richtlinien zu erfüllen, um unter der Marke Coop Naturafarm verkauft zu werden.

Bei Fleisch und Eiern von Coop Naturafarm steht die besonders tierfreundliche Haltung im Zentrum. Tierfreundliche Haltung mit viel Bewegung an der frischen Luft und eine artgerechte Ernährung führen anerkanntermassen zu einer hervorragenden Fleisch- und Eier-Qualität.

Naturafarm-Tiere geniessen regelmässigen Auslauf im Freien, und sie leben in Ställen, welche den Tieren deutlich mehr Platz bieten, als in der Tierschutzverordnung (siehe Aufzählung unten) vorgeschrieben ist. Die Tiere haben eingestreute Liegeflächen sowie getrennte Bereiche im Stall für Fressen, Schlafen und Beschäftigung. Auch werden die Tiere konsequent ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen gefüttert. Alle Coop Naturafarm-Tierhalter müssen zwingend an den BTS- (besonders tierfreundliche Stallhaltung) und RAUS- (regelmässiger Auslauf im Freien) Programmen des Bundes teilnehmen. Zudem müssen sie den Naturafarm-Anforderungen genügen, die noch weiter als die Bundesprogramme gehen.

Unabhängige und unangemeldete Kontrollen durch den Schweizer Tierschutz STS, beef control und SGS Agro Control sorgen laufend dafür, dass in allen Betrieben und auf allen Produktionsstufen die Naturafarm-Richtlinien eingehalten werden. Damit wird die Naturafarm-Qualität von der Aufzucht über die Mast und den Transport bis hin zur Schlachtung und Verarbeitung sichergestellt.

Auszüge aus der Tierschutzverordnung (Stand März 2009)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/455.1.de.pdf>

- Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.
- Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.
- Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.
- Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.
- Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.
- Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.



- Lebende Tiere dürfen nur für Wildtiere als Futter verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Wildtier normales Fang- und Tötungsverhalten zeigt und:
 - a. die Ernährung nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden kann;
 - b. eine Auswilderung vorgesehen ist; oder
 - c. Wildtier und Beutetier in einem gemeinsamen Gehege gehalten werden, wobei das Gehege auch für das Beutetier tiergerecht eingerichtet sein muss.
- Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Sie oder er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.
- Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sicher fixiert werden können.
- Das arttypische Körperpflegeverhalten darf durch die Haltung nicht unnötig eingeschränkt werden. Soweit es eingeschränkt wird, muss es durch Pflege ersetzt werden.
- Hufe, Klauen, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden. Hufe sind soweit nötig fachgerecht zu beschlagen.
- Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.
- Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:
 - a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
 - b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
 - c. die Tiere nicht entweichen können.
- Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.
- Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.
- Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.
- Seile, Ketten, Halsbänder und ähnliche Anbindevorrichtungen sind regelmässig zu überprüfen und den Körpermassen der Tiere anzupassen.
- Als Gruppenhaltung gilt die Haltung von mehreren Tieren einer oder mehrerer Arten in einer Unterkunft oder in einem Gehege, bei der sich jedes Tier frei bewegen kann.
- Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss bei der Gruppenhaltung:
 - a. dem Verhalten der einzelnen Arten und der Gruppe Rechnung tragen;
 - b. soweit nötig für Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sorgen; und
 - c. für Tiere, die zeitweilig einzeln leben, sowie für unverträgliche Tiere separate Unterkünfte oder Absperrgehege bereitstellen.
- Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 entsprechen.



- Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die in Anhang 1 genannten Mindestanforderungen für neu eingerichtete Ställe eingehalten werden.
- Die kantonale Fachstelle kann in den in Absatz 2 genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.
- In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen.
- Bei geschlossenen Räumen mit künstlicher Lüftung muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein.
- Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.
- Tieren soziallebender Arten sind angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen.
- Abweichungen von Tierhaltungsvorschriften sind ausnahmsweise zulässig, soweit sie erforderlich sind, um die Heilung von Krankheiten und Verletzungen oder die Einhaltung seuchenpolizeilicher Vorschriften sicherzustellen.

Auszug aus dem Tierschutzgesetz (Stand September 2008)

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen.

Art. 4 Grundsätze

1 Wer mit Tieren umgeht, hat:

- a. ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; und
- b. soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.

2 Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

3 Der Bundesrat verbietet weitere Handlungen an Tieren, wenn mit diesen deren Würde missachtet wird.

Art. 6 Allgemeine Anforderungen

1 Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.

2 Nach Anhören der interessierten Kreise erlässt der Bundesrat unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und nach dem Stand der Erfahrung und der technischen Entwicklung Vorschriften über das Halten von Tieren, namentlich Mindestanforderungen. Er verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes widersprechen.

3 Er kann die Anforderungen festlegen an die Aus- und Weiterbildung der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der Personen, die Tiere ausbilden.

Die aktuell gültige Version der Tierschutzgesetzgebung und der Tierschutzverordnung, die den Umgang mit den Tieren, ihre Haltung und Nutzung sowie Eingriffe an ihnen regelt, sind unter folgenden Links erhältlich:

- Tierschutzgesetz: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/455.de.pdf>
- Tierschutzverordnung: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html